

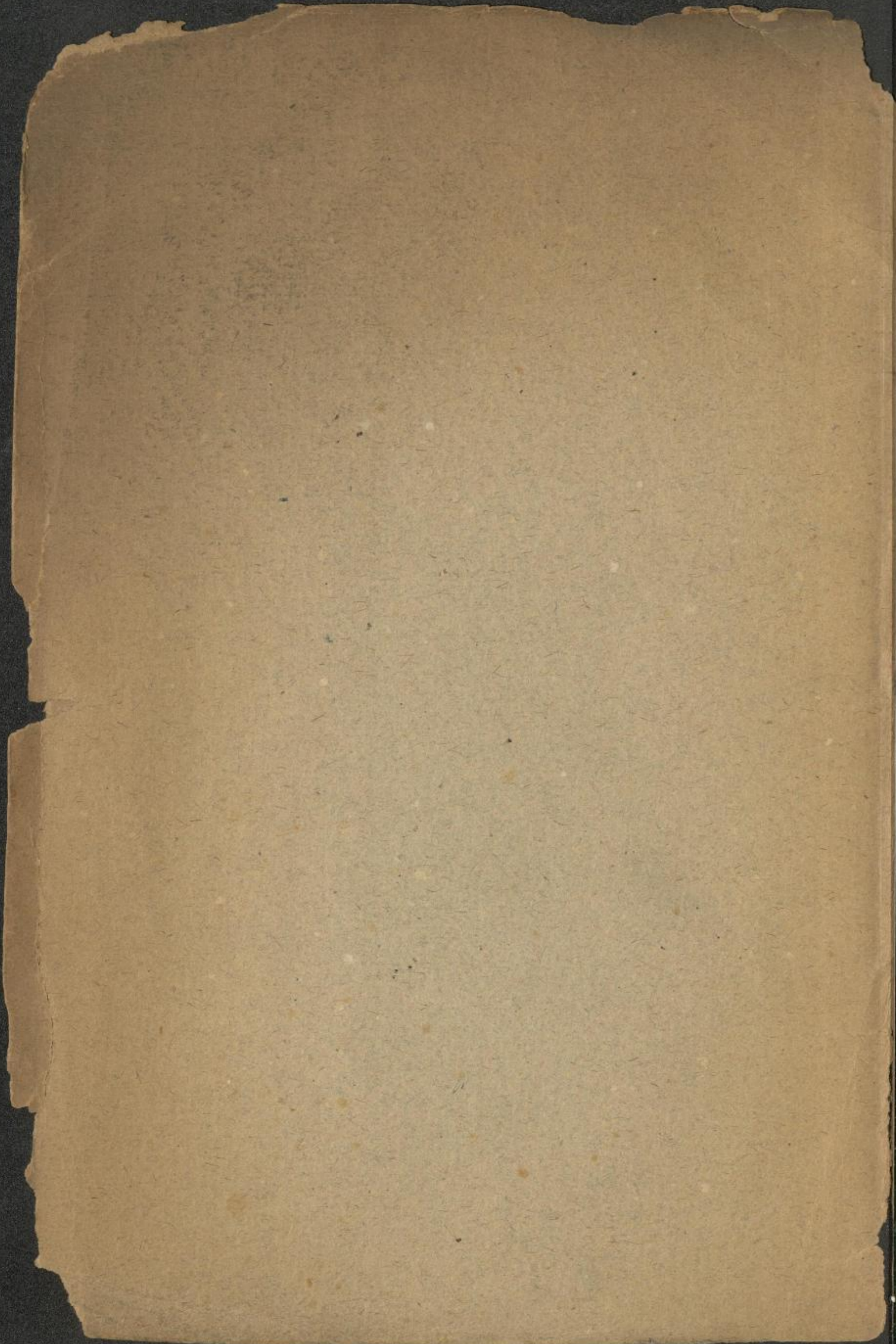
B.
178.

Programm der Weltausstellung 1873
in Wien.



B

8



N. 12.

Programm

der

Welt-Ausstellung 1873

in

Wien.

77. 26. 77.

13. 10.
47. 25

60. 35



WA

B178

I. Die Ausstellung wird im Prater, in für diesen Zweck errichteten Gebäuden veranstaltet, am 1. Mai 1873 eröffnet und am 31. October desselben Jahres geschlossen werden.

II. Die Ausstellungsgegenstände werden in folgende 26 Gruppen vertheilt:

1. Gruppe.

Bergbau und Hüttenwesen.

- a) Fossile Brennstoffe (Kohle, Erdöl 2c.);
- b) Erze und daraus gewonnene Metalle;
- c) im Vorstehenden nicht angeführte Mineralien (Salz, Schwefel, Graphit 2c.) mit Ausnahme der als Baumaterialien verwendeten (18. Gruppe);
- d) Legirungen als Rohstoffe;
- e) Zeichnungen und Modelle von Objecten des Bergbaues, des Hüttenwesens und anderer Gewinnungsweisen, Grubenarten;
- f) geologische Arbeiten, geologische Karten 2c.;
- g) Werkzeuge und Vorrichtungen für den Bergbau, das Hüttenwesen und die Gewinnung von zu Tage liegenden Mineralien;
- h) Productionsstatistik.

2. Gruppe.

Land- und Forstwirtschaft und Gartenbau.

- a) Nahrungs- und Medicinalpflanzen, mit Ausnahme von frischem Obst und frischem Gemüse, welche den Gegenstand temporärer Ausstellungen bilden;
- b) Tabak und andere narkotische Pflanzen, welche als Genußmittel dienen;

- e) vegetabilische Spinnstoffe (Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Chinagrass zc.) und andere Handelspflanzen im rohen Zustande;
- d) Cocons;
- e) thierische Producte in rohem Zustande (Bälge, Felle, unzugerichtete Federn, Borsten zc.);
- f) Wolle;
- g) Producte der Forstcultur (Bau- und Werkholz, Gerbstoffe, Rohharze, Farbhölzer, Rinden, Holzkohle, Feuerschwamm zc.);
- h) Torf und Torfproducte;
- i) Düngmittel;
- k) Zeichnungen und Modelle von Objecten der Land- und Forstwirthschaft; Cultur- und Bestandeskarten;
- l) Arbeiten der Versuchstationen, Agrar- und Forstkataster, Forststatik zc.;
- m) Darstellung der zur Erzeugung, Bewegung und Lagerung der vorbenannten Producte dienenden Arbeitsprocesse und Vorrichtungen;
- n) Productionsstatistik.

3. Gruppe.

Chemische Industrie.

- a) Chemische Producte für technische und pharmaceutische Zwecke (Säuren, Salze, chemische Präparate aller Art);
- b) Materialien und Producte der Pharmacie, Mineralwässer zc.;
- c) Materialien und Producte der Fett-Industrie, (Stearin-, Oelsäure, Glycerin, Seifen, Kerzen zc.);
- d) Producte der trockenen Destillation (raffiniertes Petroleum, Schieferöl, Paraffin, Phenylsäure, Benzin, Anilin zc.);
- e) ätherische Oele, Parfumerien;
- f) Zündwaaren;
- g) Farbwaaren mineralischen, metallischen und organischen Ursprunges;
- h) gewaschene, gefärbte und gebleichte Harze, Siegellack, Firnisse, Albumin, Hausenblase, Leim, Stärke, Dextrin zc.;
- i) Darstellung der zur Gewinnung chemischer Producte dienenden Vorrichtungen und Verfahrungsweisen;
- k) Productionsstatistik.

4. Gruppe.

Nahrungs- und Genußmittel als Erzeugnisse der Industrie.

- a) Mehl, Mehl- und Mahlfabrikate, Malz und Malzfabrikate;
- b) Zucker (Syrup 2c.);
- c) Spiritus, Liqueure 2c.;
- d) Weine;
- e) Bier;
- f) Essig;
- g) Conserven und Extracte (Fleischextract, Bouillontafeln, condensirte Milch, conservirtes Fleisch, conservirtes Gemüse, Erbswurst 2c.);
- h) Tabak- und verwandte Fabrikate;
- i) Erzeugnisse der Zuckerbäckerei, Lebkuchen, Chocolate, Kaffeesurrogate 2c.;
- k) Darstellung der zur Erzeugung und Gewinnung vorbenannter Producte dienenden Vorrichtungen und Arbeitsprocesse;
- l) Produktionsstatistik.

5. Gruppe.

Textil- und Bekleidungs-Industrie.

- a) Gewaschene Wolle, spinnbare thierische Haare (Kameel-, Ziegenhaar 2c.), Gespinnste und Gewebe aus den vorgenannten Materialien (Tuch-, Modewaaren, Filztuche, Teppiche, Decken, Shawls, gemischte Gewebe, z. B. Unioncloth, Pilots 2c.);
- b) Baumwolle, Baumwollsurrogate, Baumwollgespinnste und Gewebe, Seilerwaaren;
- c) Flachs, Hanf, Jute und andere hanfähnliche Fasern, Gespinnste, Gewebe und Geflechte aus den vorgenannten Rohmaterialien, sowie aus Stroh (Stoffe zu Damenhüten, Strohdünntuch, Strohecken 2c.), Rohr, Bast, Haar; Drahtgewebe und Seilerwaaren;
- d) Rohseide (Grège, gezwirnte Seide), Seidenabfälle und Seidenfabrikate;
- e) Posamentir-Arbeiten, Gold- und Silbergespinnste, Stickereien;
- f) Spitzen;
- g) Wirkwaaren (gewalkte und ungewalkte);

- h) andere fertige Bekleidungsgegenstände (Kleider, Hüte, Mützen, Fußmacherarbeiten, Schuhwaaren, Handschuhe, Leibwäsche 2c.);
- i) Tapezirarbeiten (tapezirte Möbel, Bettwaaren 2c.);
- k) künstliche Blumen, Schmuckfedern;
- l) Darstellung der zur Erzeugung der vorbenannten Producte und Fabrikate dienenden Vorrichtungen und Arbeitsprocesse;
- m) Produktionsstatistik.

6. Gruppe.

Leder- und Kautschuk-Industrie.

- a) Leder, Lederwaaren, Riemen-, Sattler- und Taschnerwaaren 2c. mit Ausschluß von Bekleidungsgegenständen und Galanteriewaaren, Pergament (thierisches) und Goldschlägerhäutchen;
- b) Rohwaaren;
- c) Waaren aus Kautschuk und Guttapercha, mit Ausschluß der wissenschaftlichen Instrumente und Maschinen-Bestandtheile; lackirte und wasserdichte Zeuge, Ledertuch 2c.;
- d) Darstellung der zur Erzeugung der vorbenannten Fabrikate dienenden Vorrichtungen und Arbeitsprocesse;
- e) Produktionsstatistik.

7. Gruppe.

Metall-Industrie.

- a) Gold- und Silberwaaren, Juwelierarbeiten;
- b) Eisen- und Stahlwaaren, mit Ausschluß von Maschinen, Baubestandtheilen, wissenschaftlichen und musikalischen Instrumenten;
- c) Waaren aus anderen Metallen und Legirungen;
- d) Waffen aller Art, mit Ausschluß der Kriegswaffen;
- e) Darstellung der zur Erzeugung der vorbenannten Fabrikate dienenden Vorrichtungen und Arbeitsprocesse;
- f) Produktionsstatistik.

8. Gruppe.

Holz-Industrie.

- a) Bautischlerarbeiten (Parquetten, Fenster, Thüren zc.);
- b) Möbeltischlerarbeiten;
- c) Erzeugnisse aus gespaltenem Holz (Fässer, Schindeln, Siebzeugen zc.);
- d) Holzdraht und Erzeugnisse aus demselben;
- e) Fourniere und Maqueteriearbeit;
- f) gefrägte und gedrechselte Waaren;
- g) gestochene und geschnitzte Arbeit;
- h) Korkwaaren;
- i) Korbflechterwaaren;
- k) Farbanstrich, Beizen und Vergolden von Holzgegenständen;
- l) Darstellung der für vorgenannte Industrien dienenden Vorrichtungen und Arbeitsprocesse;
- m) Produktionsstatistik.

9. Gruppe.

Stein-, Thon- und Glaswaaren.

- a) Stein-, Schiefer- und Cementwaaren (Röhren, Schleifsteine, Mühlsteine, Gegenstände aus natürlichem oder künstlichem Marmor, Ornamente und Decorationsgegenstände, Fliese zc.);
- b) Thonwaaren (Röhren, Kochgefäße, Ornamente, Ofen, plastische Reproduktionen zc.);
- c) Glaswaaren (Hohl- und Tafelglas, Spiegel, künstliche Steine, ungefaßte Perlen zc.);
- d) Darstellung der zur Erzeugung der vorbenannten Fabrikate dienenden Vorrichtungen und Arbeitsprocesse;
- e) Produktionsstatistik.

10. Gruppe.

Kurzwaaren-Industrie.

- a) Arbeiten aus Meerschaaum, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Fischbein, Wachs- und Lackarbeiten;
- b) Galanteriewaaren aus Leder, Bronze u.;
- c) Stöcke, Peitschen, Regen- und Sonnenschirme, Fächer;
- d) Kammacher- und Bürstenbinderarbeiten;
- e) Spielwaaren;
- f) Darstellung der zur Erzeugung der vorgenannten Fabrikate dienenden Vorrichtungen und Arbeitsproceffe;
- g) Productionsstatistik.

11. Gruppe.

Papier-Industrie.

- a) Papierzeuge, Pappe, Papier;
- b) Buntpapier, Tapeten, Spielkarten u.;
- c) Papiermaché, Cartonpapier u.;
- d) Schreib-, Zeichen- und Maler-Requisiten;
- e) Buchbinder-, Cartonnage- und Portefeuillearbeiten;
- f) Darstellung der zur Erzeugung der vorgenannten Fabrikate dienenden Vorrichtungen und Arbeitsproceffe;
- g) Productionsstatistik.

12. Gruppe.

Graphische Künste und gewerbliches Zeichnen.

- a) Buchdruck;
- b) Xylographie;
- c) Kupfer- und Stahlstichdruck;
- d) Lithographie, Chromographie u.;
- e) Photographie;

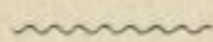
- f) Graveur- und Guillocheurarbeiten;
- g) Musterzeichnungen und Decorationsmalerei;
- h) Apparate und Hilfsmittel;
- i) Productionsstatistik.



13. Gruppe.

Maschinenwesen und Transportmittel.

- a) Motoren (Dampfmaschinen, Dampferzeugungs-Vorrichtungen und Apparate, Turbinen, Wasserräder, Wassersäulmaschinen, calorische Maschinen, electro-magnetische Maschinen, Maschinen, welche durch den Wind bewegt werden, Gasmaschinen);
- b) Kraftübertragungsmaschinen (Transmissionen, Flaschenzüge etc.);
- c) Arbeitsmaschinen (Maschinen für Bergbau und Hüttenwesen, Maschinen zur Bearbeitung der Metalle und des Holzes, Maschinen für Spinnerei, Weberei, Strumpfwirkerei und Stickerei, Näh- und Strickmaschinen; Maschinen und Apparate für Appreteure, Walk-, Raub-, Scheermaschinen, Centrifugen; Maschinen für Färberei, Bleicherei und Lederappretur etc.; Maschinen zur Verfertigung und Bearbeitung des Papierses und für Buchbinderei; Maschinen für Schriftguß, Buchdruck, Lithographie, Kupferdruck, Farbendruck etc.; Maschinen und Apparate für Zuckerfabrikation, Oelfabrikation, Brauereien, Brennereien, für Stearin-, Seifen- und Kerzenfabrikation; Stärkeerzeugung, Destillation, Eisenerzeugung, Zündhölzchenfabrikation etc., Mahlmühlen, landwirthschaftliche Maschinen etc.);
- d) andere oben nicht eingereichte Maschinen (Pumpen, Feuerspritzen, Gebläse, Ventilatoren etc.);
- e) Maschinenbestandtheile;
- f) Transportmittel für Bahnen (Locomotive, Tender und deren Bestandtheile, Eisenbahnwagen und deren Bestandtheile, Draisinen, Bahnwagen, specielle Maschinen und Werkstätten-Einrichtungen zur Erzeugung und Erhaltung des Eisenbahn-Betriebsmaterials etc., Schneepflüge etc.);
- g) Manometer, Dynamometer, Geschwindigkeitsmesser etc.;
- h) Straßenfuhrwerke;
- i) Productionsstatistik.



14. Gruppe.

Wissenschaftliche Instrumente.

- a) Mathematische, astronomische, physikalische und chemische Instrumente (Apparate zum Messen, Wägen und Theilen, Instrumente und Vorrichtungen für electriche und optische Telegraphie zc.);
- b) Chirurgische Instrumente und Erzeugnisse der chirurgischen Technik (künstliche Gliedmaßen, Gebisse zc.);
- c) Uhren und deren Bestandtheile (Chronoskope, Chronographen, electriche Uhren zc.);
- d) Productionsstatistik.

15. Gruppe.

Musikalische Instrumente.

- a) Musikalische Instrumente;
- b) Bestandtheile (Saiten, Resonanzböden, Membranen, Rohrplättchen zc.);
- c) Schallapparate (Signalpfeifen zc.);
- d) Geläute und Glockenspiele;
- e) Productionsstatistik.

16. Gruppe.

Heereswesen.

- a) Heeres-Organisation und Ergänzung.
- b) Truppen-Ausrüstung, Bekleidung, Bewaffnung;
- c) Artilleriewesen;
- d) Geniewesen;
- e) Sanitätswesen;
- f) militärisches Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesen;
- g) Cartographie und Historiographie.

Gruppe.

Marinewesen.

- a) Schiffbaumaterialien;
- b) Bau von Rähnen, Flußschiffen, Binnenseeschiffen, Cabotagefahrzeugen, Kriegs- und Handelsschiffen für die See, Armirungs- und Ausrüstungsgegenstände; Darstellungen durch Zeichnungen und Modelle;
- c) Werkzeuge und Apparate, welche beim Schiffbau in Verwendung kommen;
- d) Bekleidung und Ausrüstung der Schiffsbemannung;
- e) Land- und Wasserbauten für die Schifffahrt (Leuchttürme, Dock- und Hafengebäude, Küstenbefestigung zc.);
- f) Hydrographie (nautische Cartographie, nautische und meteorologische Instrumente und Unterrichtsmittel).

18. Gruppe.

Bau- und Civil-Ingenieurwesen.

- a) Baumaterialien mineralischen Ursprunges, Materiale und Verfahrungsweisen für deren Erzeugung und Apparate zu ihrer Prüfung, eiserne Träger und andere metallische Baubestandtheile, Materiale und Verfahrungsweisen zur Conservirung des Holzes;
- b) Materiale und Verfahrungsweisen für Fundirungen (Rammen, Schraubenspähle, pneumatische Apparate, Caissons zc.);
- c) Materiale und Verfahrungsweisen für Erdarbeiten (Excavateurs, Baggermaschinen, Erd-Transportmittel, Transportgerüste zc.);
- d) Materiale und Verfahrungsweisen für Straßen und Eisenbahnen, Straßenwalzmaschinen, Eisenbahnoberbau, Wechsel, Kreuzungen, Schiebebühnen, Drehscheiben, schiefe und selbstwirkende Ebenen, Seilrampen, atmosphärische Eisenbahnen, andere Zugsysteme, Wasserstationen sammt allen Einrichtungen; Gebäude aller Art, die zum Eisenbahnbetrieb gehören, Eisenbahn-Signalisirungswesen zc.);
- e) Wasserbau mit Ausschluß des maritimen Bauwesens (Fluß- und Kanalbauten, Wehren zc.);

- f) Modelle und Pläne von Brücken, Viaducten, Aquäducten zc.;
- g) Pläne, Modelle und Zeichnungen für öffentliche Gebäude, bürgerliche Wohn- und Zinshäuser, Gefängnisse, Spitäler, Schulen, Theater; Hilfsapparate zum Aufziehen und Fortbewegen großer Lasten bei Bauausführungen (Paternosterwerke, Winden zc.), Pläne und Modelle für billige Wohnhäuser; Werkzeuge und Verfahrensweisen für Bauhandwerker;
- h) Materiale und Verfahrensweisen für die sanitäre und bequeme Einrichtung der vorstehenden Bauten (Beleuchtung, Ventilation, Heizungsanlagen aller Art, Wasserleitungen, Aborte, Kanäle, Water-Closets, Blitzableiter zc.),
- i) Culturingenieurwesen: Culturpläne, Trockenlegungen und Drainagen, Baulichkeiten für Landwirthschaft und Viehzucht (Getreidemagazine, Silos, Stallanlagen zc.);
- k) Industriebauten: Mühlenanlagen, Brennereien, Zuckerrfabriken, Sägewerke, Brauereien, Lagerhäuser zc.

~~~~~

### 19. Gruppe.

#### **Das bürgerliche Wohnhaus mit seiner inneren Einrichtung und Ausschmückung.**

- a) Ausgeführte Gebäude, Modelle und Zeichnungen des bürgerlichen Wohnhauses der Cultur-Völker;
- b) vollständig ausgestattete Wohngemächer.

~~~~~

20. Gruppe.

Das Bauernhaus mit seinen Einrichtungen und seinem Geräthe.

- a) Ausgeführte Gebäude, Modelle und Zeichnungen von Bauernhäusern der verschiedenen Völker der Erde;
 - b) vollständig eingerichtete und mit Geräthe ausgestattete Bauernstuben.
- ~~~~~

21. Gruppe.

Die nationale Hausindustrie.

- a) Poterien ;
- b) Gewebe und Nadelarbeiten ;
- c) Schmuckarbeiten in Metall ;
- d) Schnitzereien und verschiedenes Geräth.

22. Gruppe.

Darstellung der Wirksamkeit der Museen für Kunstgewerbe.

- a) Gegenstände, durch deren Vorführung die Museen auf die Beredlung des Geschmacks und auf die allgemeine Kunstbildung einzuwirken bemüht sind ;
- b) Ausstellung der eigenen Leistungen der Museen.

23. Gruppe.

Kirchliche Kunst.

- a) Kirchendecoration (Decoration der Wandflächen, Glasgemälde u. s. w.) ;
- b) Gegenstände der Kircheneinrichtung (Altäre, Kanzeln, Orgeln, Stühle, Schränke zur Aufbewahrung kirchlicher Gefäße zc.) ;
- c) Altar- und Kanzelschmuck (Crucifixe, Kelche, Monstranzen, Leuchter, Altarbehänge, Kanzelbehänge, Altarteppiche zc.) ;
- d) Bei der Taufe und Leichenbestattung in Verwendung kommende Objecte.

24. Gruppe.

Objecte der Kunst und Kunstgewerbe früherer Zeiten, ausgestellt von Kunstliebhabern und Sammlern (Exposition des amateurs).

- a) Gemälde älterer Meister ;
- b) Sogenannte Objects d'art der verschiedensten Art (Bronze, Email, Majolica, Miniaturen, Porcellain, Fayence zc. ;
- c) Cremoneser Instrumente.

25. Gruppe.

Bildende Kunst der Gegenwart.

Werke, welche seit der zweiten Londoner Ausstellung 1862 geschaffen wurden:

- a) Architectur mit Inbegriff von Modellen, Entwürfen, Skizzen und Aufnahmen architectonischer Werke der Gegenwart;
- b) Sculptur mit Inbegriff der figuralen Kleinkunst, Graveur- und Medailleurfunst zc.;
- c) Malerei mit Inbegriff von Miniatur-, Emailmalerei zc.;
- d) Zeichnende Künste (Kupfer-, Stahlstich, Radirung, Holzschnitt zc.).

26. Gruppe.

Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesen.

- a) Das Erziehungswesen,
dargestellt durch die Vorführung alles desjenigen, was sich auf die Pflege und Erziehung des Kindes, seine physische und psychische Heranbildung, von den ersten Lebensjahren bis zum Eintritte in die Schule bezieht (Ernährung des Kindes, Gehschulen, Krippen, Kindergärten, Kinderspiele, Turnapparate zc.).
- b) Das Unterrichtswesen,
dargestellt durch Schulhäuser und Schuleinrichtungen in Wirklichkeit, in Modellen und Zeichnungen, durch Lehrmittel, durch Vorführung von Werken und Zeitschriften über das Unterrichtswesen, Beschreibung und Illustration von Lehrmethoden, Geschichte und Statistik der Schule, ihre Organisation und Gesetze;
 - α) Volks- (Elementar-) Schule.
In diese Abtheilung werden auch alle auf den Unterricht von Blinden, Taubstummen und Idioten bezugnehmenden Expositionen eingereiht;
 - β) Mittelschule (Gymnasien, Realschulen);
 - γ) Fach- und technische Hochschulen;
 - δ) Universitäten.

c) Das Bildungswesen im engeren Sinne, Fortbildung der Erwachsenen, dargestellt durch die Leistungen der Litteratur, der Tagespresse, der auf Bildungszwecke gerichteten Vereine und öffentlichen Bibliotheken.

Die Arbeitsmaschinen werden in die 13. Gruppe eingereiht, jedoch von der Jury der betreffenden Fachgruppe unter Zuziehung von Maschinenfabrikanten beurtheilt. Bezüglich solcher Objecte, welche die Einreihung in mehrere Gruppen zulassen, bleibt es dem Aussteller anheimgestellt, die Gruppe anzugeben, in welche er seine Objecte eingereiht wissen will.

III. Durch Nebeneinanderstellung von Maschinen, Apparaten und Vorführung von Verfahrungsweisen und Arbeitsprocessen aus den verschiedenen Zeitepochen soll die allmälige Vervollkommnung einzelner Erfindungen, gezeigt und damit ein Versuch zu einer Darstellung der Geschichte der Erfindungen unternommen werden. Hieran soll sich der Versuch reihen, die Leistungen der Maschinen jenen der Handarbeit gegenüberzustellen.

IV. Durch Ausstellung von gleichartigen, jedoch verschiedenen Epochen entstammenden Objecten (wo möglich unter Angabe ihrer Preise), sowie von derartigen Mustern und Modellen wird die Erhöhung der Productionskraft einzelner Gewerbe, die Abhängigkeit derselben von den Wandlungen des Geschmacks und ihre Einflußnahme auf diesen, wie auch ihre jeweilige volkswirthschaftliche Bedeutung nachgewiesen werden. In solcher Weise sollen Beiträge zur Geschichte der Gewerbe zur Anschauung gelangen.

V. Um den Einfluß der Wissenschaft auf den Fortschritt der Gewerbe durch einen Rückblick ersichtlich zu machen, wird die Verwerthung von Abfällen oder die Zunahme in der Benützung der letzteren durch Gegenüberstellung der sogenannten Abfälle und der aus denselben gewonnenen Fabricate unter Beigabe der Zwischenproducte dargestellt werden, insofern diese Production neuer Werthe durch Entdeckungen und Erfindungen seit der ersten Weltausstellung (London 1851) ermöglicht worden ist.

VI. Einen weiteren Gegenstand der Ausstellung wird die Geschichte der Preise bilden. Es sollen von den bedeutendsten Productionsbieten die Preise der wichtigeren Artikel, möglichst weit zurückreichend und

nach fünfjährigen Durchschnitten neben einander gereiht, unter gleichzeitiger Vorlage von Mustern und Proben ersichtlich gemacht werden.

VII. Um ein Bild des internationalen Austausches der Producte zu geben, wird der Versuch einer Darstellung des Welthandels gemacht werden.

Zu diesem Ende sollen die Handelsartikel aller bedeutenderen Hafensplätze in Mustern und Proben aufgestellt und bei jedem derselben Angaben über den Bezug und Absatz, die Mengen der Ein- und Ausfuhr, die Preise zc., ersichtlich gemacht, ferner durch statistische Daten und graphische Darstellungen die Schiffahrts- und Handelsbewegung des betreffenden Seehafens während der letzten zehn Jahre veranschaulicht werden.

VIII. Der im voranstehenden ausgedrückte Gedanke, das Studium der Ausstellung durch Zahlen und graphische Darstellungen zu erleichtern, soll in allen Abtheilungen der Ausstellung seine Verwirklichung auch in der Weise finden, daß die wirthschaftlichen Fortschritte, welche die einzelnen Staaten seit der ersten Weltausstellung (London 1851) aufzuweisen haben, durch officielle Daten dargestellt werden. So sollen z. B. die Nachweisungen über die der Bodencultur gewidmeten Flächen, die Mengen der jährlich gewonnenen Bodenerzeugnisse, deren Preise, Bodenwerth, Zinsfuß, Eisenbahnen, Größe der Bevölkerung u. s. w., wie sie sich in den jeweiligen Zeitpunkten der späteren Weltausstellungen (Paris 1855, London 1862, Paris 1867) ergaben, einander gegenübergestellt und in dieser Weise die materielle Produktionskraft der einzelnen Staaten in den ihnen zugewiesenen Ausstellungsräumen tabellarisch ersichtlich gemacht werden.

Anderseits sollen alle, die einzelnen Ausstellungsobjecte betreffenden Daten, wie: Name des Ausstellers, Bezeichnung des Objectes, Preis — dessen Veröffentlichung jedoch dem Belieben des Ausstellers anheimgestellt bleibt — u. s. w., bei den bezüglichen Gegenständen selbst ersichtlich gemacht werden. Auf gleiche Weise sollen auch andere Angaben, deren Bekanntmachung dem Aussteller erwünscht und für das Publikum belehrend ist (Geschichte, Größe des Etablissements, das allmälige Wachsthum desselben, die Höhe der jährlichen Production und alle sonst nur in den Catalogen enthaltenen Daten u. s. w.), durch Schrift oder Druck vervielfältigt und den ausgestellten Objecten beigelegt, den Besuchern der Ausstellung vorgeführt werden.

IX. Um die Ausstellung nachhaltig fruchtbringend zu gestalten, sollen Proben mit neueren oder noch wenig bekannten Verfahrungsweisen und Versuche mit solchen Ausstellungsobjecten, deren Werth nur auf diese Weise constatirt werden kann, veranstaltet werden; z. B. Versuche auf dem Gebiete der Kellerwirthschaft (Erhitzung des Weines, Anwendung des Hydro-Extracteurs u. s. w.), Versuche mit Arbeitsmaschinen aller Art, Anwendung des elektrischen Lichtes, Benützung der Luftschiffahrt, Sprengversuche, Versuche mit Dampfspflügen, Drahtseilbahnen, Straßenlocomotiven, Dampffeuerpumpen u. s. w. In gleicher Richtung werden in den Ausstellungsräumen Vorlesungen abgehalten und rechtzeitig internationale Preisaufgaben (wie z. B. für die besten Geräthe zur Cultur der Zuckerrübe) ausgeschrieben werden.

X. Den Gegenstand temporärer d. h. durch die Natur der Objecte auf eine kurze Zeitdauer beschränkter internationaler Ausstellungen werden bilden:

- Lebende Thiere (Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Hunde, Geflügel, Wild, Fische u. s. w.);
- Todtes Geflügel, Wildpret, Fleisch, Fette u. s. w.;
- Producte der Milchwirthschaft;
- Frisches Obst, frische Gemüse, Blumen, der Land- und Forstwirthschaft schädliche lebende Pflanzen.

Um die Leistungsfähigkeit ausgestellter Nutzthiere zu ermitteln, werden Versuche veranstaltet.

Mit der Ausstellung von Luxuspferden werden internationale Wettrennen verbunden, für welche Preise in Aussicht genommen sind. Auch sind Darstellungen anderer Arten von Sport sowie die Vorführung volksthümlicher Spiele beabsichtigt.

An einzelne temporäre Ausstellungen sollen sich praktische Versuche anschließen und auf den Gegenstand bezügliche Fragen zur Erörterung gelangen. So werden z. B. an die Ausstellung der Producte der Milchwirthschaft practische Versuche über Butter- und Käsebereitung gereicht zc.

Um dem Publikum die Prüfung der ausgestellten Nahrungsmittel zu ermöglichen, werden Kosthallen errichtet, in welchen die Aussteller Proben ihrer Erzeugnisse, auch im zubereiteten Zustande, gegen Entgelt verabreichen können.

XI. Für die Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände wird eine internationale Jury eingesetzt werden. Jeder Aussteller hat zu erklären, ob er seine Leistungen der Beurtheilung der Jury unterzogen wissen will oder nicht. Im letzteren Falle wird seine Exposition mit der Aufschrift „Hors concours“ bezeichnet.

Die von der internationalen Jury zu verleihenden Auszeichnungen zerfallen in folgende Kategorien:

A. Für Werke der bildenden Kunst besteht die Form der Anerkennung in der Kunstmedaille.

B. Für die übrigen Ausstellungsobjecte werden folgende Auszeichnungen zuerkannt:

a) Aussteller, welche sich schon an früheren Weltausstellungen betheiligt haben, werden für die Fortschritte, welche ihre Erzeugnisse seit der letzten von ihnen besichtigten Weltausstellung nachweisen, durch die Fortschritts-Medaille ausgezeichnet;

b) Aussteller, welche zum ersten Male eine Weltausstellung besichtigen, erhalten als Anerkennung der Verdienste, welche sie, vom volkswirtschaftlichen oder technischen Standpunkte betrachtet, geltend zu machen in der Lage sind, die Verdienst-Medaille;

c) Alle Aussteller, deren Erzeugnisse in Bezug auf Farbe, Form und äußere Ausstattung den Anforderungen eines veredelten Geschmacks entsprechen, haben überdies Anspruch auf die Medaille für guten Geschmack; endlich werden

d) Entsprechend den bei früheren Ausstellungen zuerkannten „Ehrenvollen Erwähnungen“ Anerkennungsdiplome ertheilt.

C. Den Mitarbeitern, welchen nach den von den Ausstellern gemachten Angaben ein wesentlicher Antheil an den Vorzügen der Production zukommt, werden in Würdigung desselben Medaillen für Mitarbeiter zugesprochen.

D. Die Verdienste, welche Einzelne oder Corporationen um die Hebung der Volksbildung, die Pflege der Volkswirtschaft oder durch besondere Fürsorge für das geistige, sittliche und materielle Wohl der Arbeiter sich erworben haben, werden durch eigene Ehrendiplome anerkannt.



Auszug

aus dem

die Betheiligung des Auslandes betreffenden allgemeinen Ausstellungsreglement der Kais. Oesterr. Commission.

3. Die Leitung der Ausstellung ist dem von Sr. Majestät zum General-Director derselben ernannten Geheimen Rath Freiherrn von **Schwarz-Senborn** übertragen.

4. Die auswärtigen Regierungen sind eingeladen, Commissionen zu bilden, mit welchen der General-Director in allen Ausstellungs-Angelegenheiten unmittelbar verkehren wird. Diese Commissionen sollen die Interessen ihrer Landesangehörigen in allen die Ausstellung betreffenden Fragen vertreten.

6. Den Commissionen wird bis 15. Februar 1872 ein Plan der für die Ausstellung bestimmten Gebäude und Parkanlagen zur Verfügung gestellt, auf welchem der, den einzelnen Staaten in den Ausstellungsgebäuden zugewiesene Raum ersichtlich ist.

Die Commissionen werden eingeladen, spätestens bis 1. Mai 1872 dem General-Director bekannt zu geben, ob ihre Landesangehörigen in den Gebäuden einen größeren oder geringeren Raum benöthigen, sodann, ob sie auf einen, dem Ausstellungsraume ihres Staates in den Gebäuden nahegelegenen Theil der Parkanlagen Anspruch machen.

7. Die auf Grund dieser Angaben seitens des General-Directors vorgenommene definitive Raumzuweisung in den Ausstellungsgebäuden und in dem Parke wird den Commissionen bis 1. Juli 1872 bekannt gegeben.

8. Für die Herstellung eines gedielten Fußbodens und einer geschlossenen Decke, für die Errichtung der Gartenanlagen werden die Aussteller bei der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien keinerlei Zahlungen zu leisten haben.

Alle diesbezüglichen Auslagen werden aus dem Weltausstellungsfonds bestritten werden; dagegen wird von jedem auswärtigen Staate für den, ihm in dem Industriepalaste und in der Maschinenhalle einge-

räumten kubischen Raum mit ziffermäßig angegebener Grundfläche ein Pauschalbetrag eingehoben; derselbe wird nach folgendem Tarife per Quadratmeter Grundfläche berechnet:

- a) Im Industrie-Palaste 10 fl. ö. W.
- b) In der Maschinenhalle 4 = = =

In den übrigen Ausstellungsräumen und Plätzen wird per Quadratmeter ein Platzgeld nach folgendem Tarife berechnet:

- a) In den Hofräumen des Industrie-Palastes 4 fl. ö. W.
- b) Im Parke:

Im Freien 1 = = =

In dem auf Kosten der Aussteller zu deckenden Raume 3 = = =

Für die Räume, in welchen die Gegenstände der bildenden Kunst, sowie die Objecte der Exposition des amateurs ausgestellt werden, ist keinerlei Platzgebühr zu entrichten.

9. Der General-Director wird mit den Eisenbahn- und Dampfschiff-fahrts-Gesellschaften Oesterreich-Ungarns in Verbindung treten, um für den Transport von Ausstellungsobjecten Tarifs-Reductionen zu erlangen.

Die ausländischen Commissionen werden eingeladen, ihrerseits zu gleichem Zwecke mit den Eisenbahn- und Dampfschiff-fahrts-Gesellschaften ihrer Staaten in Verkehr zu treten und die erlangten Begünstigungen bis 1. Mai 1872 zur Kenntniß des General-Directors zu bringen.

Dieser wird bis 1. Juli 1872 die sämtlichen bezüglichen Daten veröffentlichen.

10. Der Ausstellungsraum wird als Freilager (entrepôt réel) erklärt. Auch die Gegenstände der österr. Staatsmonopole können unbehindert ausgestellt werden.

11. Ausstellungsobjecte dürfen nur mit besonderer Bewilligung des General-Directors vor Schluß der Ausstellung entfernt werden.

12. Sogleich nach Schluß der Ausstellung müssen die Aussteller zur Verpackung und Begräumung ihrer Ausstellungsobjecte und Aufstellungs-vorrichtungen schreiten.

Diese Arbeiten müssen vor dem 31. December 1873 beendet sein.

Die von den Ausstellern oder ihren Bevollmächtigten nach Ablauf dieses Termines nicht weggeräumten Objecte, Colli und Aufstellungs-vorrichtungen werden, insofern sie überhaupt von ausreichendem Werthe sind, auf Kosten und Gefahr der Aussteller in Magazinen untergebracht.

Von diesen Gegenständen werden die am 30. Juni 1874 noch nicht abgeholt, öffentlich verkauft; der Reinertrag des Verkaufes wird für die Vermehrung der Sammlungen eines, zur Fortbildung der Kleingewerbe und des Arbeiterstandes bestimmten Institutes in Wien verwendet werden.

16. Populäre Vorträge und gewerbliche, technische und wissenschaftliche Demonstrationen können in einem eigenen, für diesen Zweck erbauten Saale veranstaltet werden. Solche Vorträge müssen jedoch früher bei dem General-Director angemeldet werden.

17. Für die Werke der bildenden Kunst werden, gleich wie für die Maschinenausstellung, für die additionellen und temporären Ausstellungen, für einzelne Gruppen und besondere Einrichtungen, wie z. B. Kofthallen, Kellerng zc. Special-Programme und Reglements ausgegeben werden.

18. Jeder Aussteller verpflichtet sich zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen der Reglements.

19. Hinsichtlich der Zulassung der Ausstellungsgegenstände gelten folgende Beschränkungen:

Explosibare und als feuergefährlich anzusehende Stoffe sind gänzlich ausgeschlossen.

Alkohole und Oele, ätzende und andere Stoffe, welche die anderen ausgestellten Gegenstände beschädigen oder das Publikum belästigen könnten, werden nur in soliden, für diesen Zweck geeigneten Gefäßen von mäßiger Ausdehnung angenommen, auch haben sich die Aussteller solcher Gegenstände jederzeit den etwaigen besonderen Anordnungen des General-Directors zu fügen.

Zündhütchen, Feuerwerkskörper, Zündhölzchen und andere ähnliche Gegenstände dürfen nur in Imitationen, ohne Hinzugabe entzündlicher Stoffe ausgestellt werden.

20. Der General-Director behält sich außerdem das Recht vor, aus den Ausstellungsräumen alle Producte zu entfernen, welche durch ihre Menge oder Beschaffenheit schädlich oder mit dem Zwecke und der Anordnung der Ausstellung unverträglich erscheinen.

21. Die Sendung jedes Ausstellers muß von einem, durch die Commission seines Landes ausgefertigten Zulassungsschein begleitet sein.

23. Die Ausstellungsobjecte werden vom 1. Februar bis inclusive 15. April 1873 in den Ausstellungsraum zugelassen.

Diese Termine können von dem General-Director, mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, z. B. für Objecte, welche durch langes Verpakt-

bleiben leiden würden, für Gegenstände von hohem Werthe u. dgl. m. auf besonderes Ansuchen verändert werden, doch müssen alle zur Aufstellung nöthigen Vorkehrungen im Vornhinein getroffen sein.

24. Besondere Verordnungen werden den Zeitpunkt festsetzen, bis zu welchem die Materialien für Bauten, welche Ausstellungsobjecte bilden, ferner zerlegte Apparate und Maschinen, schwere oder umfangreiche Gegenstände, sowie jene, welche besonderer Grundmauern bedürfen, in den Ausstellungsrayon gebracht werden müssen.

25. Die verschiedenen Aufstellsvorrichtungen können in den Gebäuden nach Maßgabe der Vollendung der Bauarbeiten hergestellt werden; die sämtlichen Vorrichtungen müssen jedoch spätestens am 15. Februar 1873 zur Aufnahme der Ausstellungsgegenstände bereit sein.

27. Sämmtliche Ausstellungsgüter sind mit der Bezeichnung **W. A. 1873, Wien** zu versehen und an den General-Director der Weltausstellung zu adressiren.

Die Adresse, welche haltbar befestigt sein muß, hat, außer der obigen Bezeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben zu enthalten:

- a) Namen oder Firma des Ausstellers.
- b) Land und Wohnort desselben.
- c) Die Gruppe, in welche die Gegenstände gehören.
- d) Ordnungszahl der Anmeldung.
- e) Eine Bezeichnung, aus wie vielen Frachtstücken die jedesmalige Sendung eines Ausstellers besteht. Hat derselbe nur 1 Collo zur Versendung gebracht, so hat dieses die Nr. 1 zu tragen; werden aber gleichzeitig mehrere Colli von demselben Aussteller abgeschickt, so ist deren Anzahl auf jedem Collo durch eine Bruchzahl ersichtlich zu machen; z. B. $\frac{6}{7}$, $\frac{6}{8}$ etc. Die Ziffer 6 bedeutet, daß die Sendung aus 6 Stücken besteht, wovon das Eine Nr. 1, das Andere Nr. 2 u. s. f. ist. Die zur Empfangnahme bestimmten Personen sind dadurch in die Lage versetzt, sofort nach Ankunft der Güter zu constatiren, ob eine Sendung complet, oder ob ein Stück derselben und eventuell, welche Nummer rückständig ist.

Werden mehrere kleine Colli in eine Ueberkiste verpackt, so ist darauf zu sehen, daß nur Gegenstände, welche einer und derselben Gruppe angehören, in eine Ueberkiste zusammenkommen und ist diese dann, wie vorerwähnt, zu bezeichnen.

Die Kisten sollen im Innern, und zwar auf dem Deckel und dem Boden, die gleiche Bezeichnung tragen, um Verwechslungen derselben nach Möglichkeit zu vermeiden.

f) Den Aufstellungsort, nämlich: Industrie-Palast, Park oder Maschinenhalle u. s. w.

Behufs leichterer Manipulation mit den anlangenden Gütern soll die Farbe der Adressen verschieden sein und es wird der General-Director den in den einzelnen Ländern bestellten Commissionen die betreffende Farbe rechtzeitig bekannt geben.

Zum Zwecke der Richtigstellung des Inhaltes und zur Erleichterung der Zollmanipulation ist jedem Collo ein genaues Verzeichniß seines Inhaltes beizuschließen.

30. Die zum Betriebe von Maschinen nothwendige Bewegungskraft wird den Ausstellern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Uebertragung der erforderlichen Betriebskraft geschieht durch eine horizontale Transmissionswelle, deren Lage, Durchmesser und Tourenzahl von dem General-Director rechtzeitig bekannt gegeben wird.

Die Aussteller haben sowohl die Riemenscheiben für diese Haupttransmission, als auch alle etwa erforderlichen Vorgelege (Contre-arbres) sammt Riemenscheiben und Riemen selbst beizustellen.

Für die Maschinen-Abtheilung wird ein specielles Reglement veröffentlicht werden.

31. Der General-Director wird nach Thunlichkeit den Ausstellern, auf Verlangen, für die Ausführung der Aufstellungsarbeiten Unternehmer, welche sich bei ihm gemeldet haben, für deren Leistungen er jedoch keine Garantie übernimmt, angeben; übrigens steht es den Ausstellern frei, Unternehmer und Arbeiter eigener Wahl zu verwenden.

32. Auf den, für die Circulation erforderlichen Plätzen dürfen Colli oder leere Kisten nicht deponirt werden. Die Colli müssen sofort nach ihrem Einlangen ausgepackt und nebst der Emballage ohne Verzug entfernt werden.

33. Zwischen dem 15. Februar und 25. April 1873 sind die bereits ausgepackten und auf den Ausstellungsplätzen befindlichen Gegenstände zu ordnen und aufzustellen.

Behufs gleichmäßiger Vertheilung der Ausstellungsobjecte in den Ausstellungsräumen behält sich der General-Director das Recht vor, über

solche Räume, welche am 25. April 1873 nicht Gegenstände in genügender Anzahl enthalten, zu verfügen.

Die Tage vom 26. bis 29. April sind für die Reinigung der Localitäten und Revision der gesammten Ausstellung bestimmt.

34. Für die Anordnung und Aufstellung jener Producte und Ausstellungsgegenstände, welche im Parke untergebracht werden, erfolgen besondere Instructionen.

Verbindungswege und Erdarbeiten dürfen in den Parkantheilen nur nach dem, von den fremdländischen Commissionen mit dem General-Director vereinbarten Pläne angelegt und ausgeführt werden.

35. Die Gegenstände werden unter dem Namen der Erzeuger ausgestellt. Sie können mit Bewilligung der Letzteren auch den Namen des Geschäftsmannes tragen, der sie auf dem Lager hat.

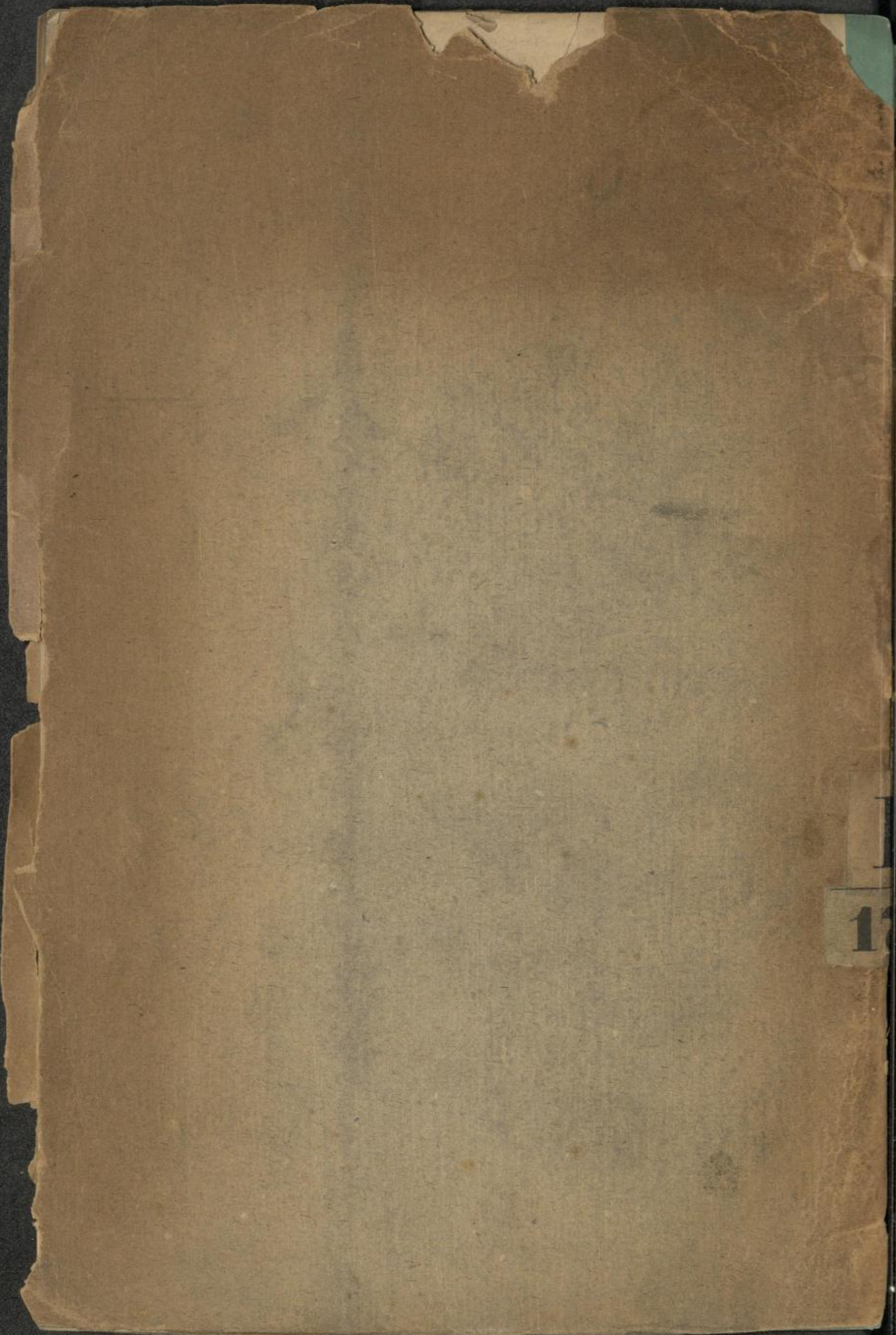
36. Die Aussteller werden eingeladen, ihren Namen oder Firmen auch die Namen jener Personen beizufügen, welche sich um den Ausstellungsgegenstand in hervorragender Weise verdient gemacht haben, sei es als Erfinder, sei es durch Zeichnung oder Modelle oder durch Verfahrungsweisen, oder endlich durch außergewöhnliche manuelle Fertigkeit.

37. Desgleichen werden die Aussteller eingeladen, den Verkaufspreis und den Verkaufsort auf den Ausstellungsgegenständen zu bemerken.

38. Der General-Director hat die nöthigen Schritte eingeleitet, damit den Ausstellungsgegenständen für die Zeit von ihrem Eintritte in den Ausstellungsraum bis zu ihrem Austritte (siehe 12 dieses Reglements) die Rechtswohlthaten der, zum Schutze des geistigen Eigenthums in Oesterreich-Ungarn bestehenden Gesetze, nämlich des Erfindungs-Patent-, des Marken- und Musterchutzgesetzes u. s. w. unentgeltlich zu Theil werden. Die diesfälligen näheren Bestimmungen werden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Reproductionen (Zeichnungen, photographische Aufnahmen u. s. w.) von Ausstellungsobjecten sind nur mit Zustimmung des Ausstellers und mit Genehmigung des General-Directors zulässig.

41. Jeder Aussteller erhält Eine Karte, welche ihn zum unentgeltlichen Eintritt in den Ausstellungsrayon berechtigt. Desgleichen wird auch seinem etwa bestellten Agenten Eine Karte für den unentgeltlichen Eintritt verabfolgt. Ein von mehreren Ausstellern bestellter Agent kann nur Eine Eintrittskarte erhalten.



I
17